

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

2845

Pratteln, 27. Mai 2014/wä

Beantwortung des Postulates der SP-Fraktion, Claudio Rossi, betreffend "Beschäftigungsprogramm für Sozialhilfebezüger in Eigenregie"

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 das Postulat der SP-Fraktion, Claudio Rossi, betreffend "Beschäftigungsprogramm für Sozialhilfebezüger in Eigenregie" an den Gemeinderat überwiesen.

Der Gemeinderat wird darin beauftragt zu prüfen, ob Beschäftigungsprogramme auch in Eigenregie durchgeführt werden können, ob dadurch Sozialhilfekosten reduziert würden und die Qualität der Programme verbessert würde.

2. Erwägungen

2.1 Einführung: Eingliederung unterstützungsbedürftiger Personen

Die Eingliederung unterstützungsbedürftiger Personen ist in den §§ 16, 17 und 19 des Sozialhilfegesetzes geregelt. Das Gesetz unterscheidet drei Eingliederungsmöglichkeiten:

- Förderungsprogramme gemäss § 16 SHG: Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern.
- Anreizbeiträge an Arbeitgebende gemäss § 17 SHG: Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte und leistungsreduzierte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, die Lohnnebenkosten und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.
- Beschäftigungen gemäss § 19 SHG: Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten.

Förderungsprogramme und Anreizbeiträge an die Arbeitgebenden bezwecken die rasche und nachhaltige Wiedereingliederung ins Erwerbsleben - also in den ersten Arbeitsmarkt und

damit die Loslösung von der Sozialhilfe unter bestmöglicher Nutzung der bereits vorhandenen Ressourcen, Ausbildungen und Erfahrungen.

Die Fragestellungen im Postulat beziehen sich explizit auf Beschäftigungen, welche subsidiär zu den Förderungsprogrammen und den Anreizbeiträgen an die Arbeitgebenden zum Zuge kommen sollen und in erster Linie der Sicherstellung einer Tagesstruktur und der Vermeidung der Vereinsamung oder gar Verwahrlosung dienen.

Gemäss § 19 Abs. 3 SHG können Beschäftigungen insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnützigen Institutionen erfolgen. Eine Beschäftigung zu Gunsten der Allgemeinheit liegt etwa dann vor, wenn dies im Allgemeininteresse ist und der Gesellschaft zu Gute kommt.

Zur Ausführung der Beschäftigungen bestehen zwei Möglichkeiten: die Gemeinden bieten die Möglichkeit von Beschäftigungen in Eigenregie an oder sie beauftragen eine private oder gemeinnützige Institution mit der Organisation von Beschäftigungen.

In aller Regel werden Eingliederungsprogramme von spezialisierten, privaten Firmen oder Vereinen angeboten. Aktuell stehen über 50, vom Kanton geprüfte, Anbieter in der Region zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz und Effektivität der einzelnen Massnahmen nimmt das Kantonale Sozialamt als Kompetenzzentrum eine zentrale Stellung im Qualitätsmanagement wahr:

- Sammeln, Aufbereiten und Aktualisieren von Informationen über die verschiedenen existierenden Angebote und deren Kosten zu Händen der Gemeinden bzw. deren Sozialarbeitenden.
- Aufbereitung der Daten auf einer Internet-Plattform.
- laufende Qualitätskontrolle der einzelnen Programme.

Das Kantonale Sozialamt entscheidet über die Aufnahme und nimmt gegebenenfalls die Löschung der Daten von Anbietenden auf seiner Internetplattform vor, sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein.

2.2 Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen

Die Kosten für die Beschäftigungen sind dann angemessen, wenn sie das Doppelte der in § 25b Abs. 2 lit. b SHV festgelegten durch den Kanton zu vergütenden Obergrenzen nicht wesentlich überschreiten (§ 34 Abs. 2 SHG). Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat CHF 300.-. Übersteigen die Kosten einer Beschäftigung CHF 600.-, geht dieser Mehraufwand zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton behält sich vor, bei offensichtlicher Unangemessenheit der Kosten die Kantonsvergütung mangels gegebener Voraussetzungen nicht zu gewähren.

2.3 Stellungnahme zu den einzelnen Fragen

a) Kann die Gemeinde eine Beschäftigung von Sozialhilfebezüger*innen in Eigenregie bewältigen?

Die Gemeinde Pratteln könnte sehr wohl als Anbieter von Beschäftigungsprogrammen auftreten. Dabei würden Beschäftigungen im Aufgabenbereich des Werkhofes im Vordergrund

stehen. Diese Aufgaben müssten sich aus versicherungstechnischen Gründen auf Arbeiten ohne Werkzeuge und Maschinen beschränken. Beschäftigung stellt nämlich keine Arbeit im Sinne des Arbeitsrechtes dar und begründet damit auch keine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) bzw. Art. 10 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Die Versicherung der Teilnehmer für Unfälle läuft weiterhin über die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung.

Die Frage der Postulanten kann am Beispiel des seit einigen Jahren erfolgreich angebotenen „Littering-Programms“ der ABS Betreuungsservice AG, seit 1. Januar 2014 pro dem@werkhof der Convalere, erläutert und beantwortet werden.

Die Programmteilnehmer nehmen häufig nicht freiwillig am Programm teil. Sie haben teilweise jegliche Tagesstruktur verloren und weisen nicht selten Verwahrlosungstendenzen auf; soziale Problematiken liegen bei praktisch allen Teilnehmenden vor. Für die Gruppe müsste deshalb eine eigens dafür vorgesehene Leitung mit einem 100%-Pensum eingestellt werden. Als berufliche Qualifikation müsste diese Gruppenleitung einen arbeitsagogischen, sozialpädagogischen und handwerklichen Hintergrund mitbringen. Zusätzlich müsste ein ca. 30% Sozialarbeiter-Pensum zur Verfügung stehen, um in Krisensituation Unterstützung bieten zu können.

Davon ausgehend, dass die Littering-Gruppe aus 15 Personen besteht, während 11 Monaten pro Jahr beschäftigt ist und pro Person Kosten pro Monat in der Höhe von CHF 600.- anfallen, kann folgender Kostenvergleich angestellt werden:

Durchführung in Eigenregie

| Werkhof | Aufwand | Ertrag |
|---|----------------------|--------------|
| Lohnkosten Gruppenleitung | CHF 100'000.- | |
| Lohnkosten Soziale Arbeit | CHF 30'000.- | |
| Programmkosten von Sozialhilfe (15 Teilnehmer x 600.-) | | CHF 99'000.- |
| Aufwand netto Werkhof | *CHF 31'000.- | |
| Sozialhilfe | | |
| Programmkosten Sozialhilfe (15 Teilnehmer x 600.-) | CHF 99'000.- | |
| Kantonsbeitrag an Sozialhilfe 50% | | CHF 49'500.- |
| Nettoaufwand Sozialhilfe | *CHF 49'500.- | |
| Total Aufwand Sozialhilfe und Werkhof (Gemeinde) | *CHF 80'000.- | |

Durchführung durch Programmanbieter

| | Aufwand | Ertrag |
|--|---------------------|--------------|
| Programmkosten bei 15 Teilnehmer für finanziert durch die Sozialhilfebehörde (Bruttoaufwand) | CHF 99'000.- | |
| Kantonsbeitrag an die Gemeinde/ | | CHF 49'500.- |
| Nettoaufwand Gemeinde | CHF 49'500.- | |

Anmerkung: Die Gruppengrösse von 15 Personen kann ohne Erhöhung der Leitungsprozente nicht überschritten werden.

b) Können die Sozialhilfekosten hierdurch reduziert werden?

Durch Beschäftigungsprogramme können die Sozialhilfekosten höchstens indirekt beeinflusst werden. Fühlen sich Klienten in den Programmen gut aufgehoben, können allenfalls Folgekosten, die durch Verwahrlosung entstehen, eingespart werden.

c) Kann die Qualität der Beschäftigungsprogramme im Sinne der Gemeinde verbessert und zielgerichteter gestaltet werden?

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde eine bessere Qualität der Programme hervorbringen kann, als professionelle Anbieter.

2.4 Fazit

Die Gruppengrösse unterliegt erfahrungsgemäss starken Schwankungen. Teilnehmer werden einerseits krank oder verweigern den Einsatz, andererseits kann es auch sein, dass andere Anbieter besser geeignete Programme anbieten, insbesondere auch die Möglichkeit bieten, von einem Beschäftigungsprogramm in ein Förderprogramm „aufzusteigen“ und diese deshalb von Sozialarbeitenden und der Sozialhilfebehörde bevorzugt werden.

Bei der Durchführung des Programms in Eigenregie besteht das Risiko, dass sich bei sinkenden Teilnehmerzahlen die Einnahmen reduzieren, aufwandseitig die Personalkosten aber gleich bleiben. Dieses Risiko besteht bei externer Programmleitung nicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei einer Durchführung eines Beschäftigungsprogrammes in Eigenregie weder auf der Kostenseite noch im Bereich der Qualität Verbesserungen zu erwarten wären. Im Gegenteil, die Gemeinde würde in ein Fachgebiet einsteigen, das keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt und damit auch in einen tendenziell gesättigten Markt einsteigen, den sie nicht kennt.

2.5 Möglichkeit der Gemeinde Pratteln

Die Gemeinde Pratteln ist bereit, im Sinne der Förderung einen Praktikumsplatz von maximal drei monatiger Dauer im Werkhof anzubieten. Der Nutzen für Klient/innen der Sozialhilfe liegt auf der Hand; so können diese in einem Übungsfeld, das der realen Arbeitswelt entspricht, berufliche Fertigkeiten und Erfahrung sammeln, die ihnen den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen oder zumindest erleichtern.

3. Beschluss

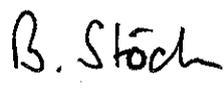
Das Postulat Nr. 2845 wird abgeschrieben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident

Der Verwalter


B. Stüggelin


B. Stöcklin

Beilage:

- Kopie Postulat vom 24. Juni 2013



Pratteln, 24. Juni 2013

Postulat: „Beschäftigungsprogramm für Sozialhilfebezüger in Eigenregie“

Das Sozialhilfegesetz sieht vor, dass ab Januar 2014 sämtliche arbeitsfähige Sozialhilfebezüger in Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden müssen. Diese Gesetzesanpassung, die hohe Anzahl der Sozialhilfebezüger unserer Gemeinde und weitere Umstände, lassen es zu, dass folgende Fragen ihre Berechtigung haben.

Auszug aus Sozialhilfegesetz:

§ 19 Beschäftigungen

1. Die Gemeinden bieten unterstützten Personen zumutbare Beschäftigungen an, die deren geordnete Alltagsbewältigung fördern oder erhalten (kurz: Beschäftigungen)
2. Sie können die Ausübung einer Beschäftigung anordnen.
3. Die Beschäftigungen können insbesondere zugunsten der Allgemeinheit und gemeinnütziger Institutionen erfolgen.

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen ob ...

- a. ... die Gemeinde eine Beschäftigung von Sozialhilfebezüger in Eigenregie bewältigen kann?
- b. ... die Sozialhilfekosten hierdurch reduziert werden können?
- c. ... die Qualität der Beschäftigungsprogramme im Sinne der Gemeinde verbessert und zielgerichteter gestaltet werden können?

Outsourcing ist nicht immer die beste Lösung. Selber machen hat noch immer seine Vorteile. Entsprechend bitte ich im Namen der SP Fraktion um Überweisung dieses Geschäftes.

Für die SP-Fraktion

Claudio Rossi